



REICHSKOMMISSAR

f. d. bes. niederl. Gebiete

Gen. Komm. f. F. u. W. Arnheim, den 1. März 1943

DER REICHSKOMMISSAR
FÜR DIE BESETZTEN NIEDERLÄNDISCHEN GEBIETEDER GENERALKOMMISSAR
FÜR FINANZ UND WIRTSCHAFT

GENERALREFERENT

FW/W/Fv/19160/43, 19893/43
Dr. Koe/GEs wird gebeten bei Antwortschreiben dieses Geschäftszeichen
und den Gegenstand dieses Schreibens anzugeben.

Eingel.: 4. MÄRZ 1943 Beilg:

Amsterdamsche Weg 133

XXXXXX

An den Herrn

Reichskommissar für die besetzten
niederländischen GebieteDen Haag

- auf dem Dienstwege -

Betr.: Cisterzienser-Abtei Pij bei Echt.
Kloster "Providentia" in Sterksel, Kongregation
der "Brüder des Heiligen Josef".

Die obenbezeichneten Ordensniederlassungen sind durch Einziehungsverfügung des Generalkommissars für das Sicherheitswesen vom 21. Januar 1943 (Az.: BdS-II A 5 - B.Nr. 342/43) bzw. vom 10. Februar 1943 (Az.: BdS - II A 5 - B.Nr. 748/43) wegen Förderung reichsfeindlicher Bestrebungen gemäß der VO 33/40 eingezogen worden. Die Niederlassung Pij bei Echt besteht aus einem Studienheim mit Internat für Schüler und einem Bauernhof. Der Einziehung unterliegt außerdem ein grösseres Bankkonto. Auch mit der Niederlassung "Providentia" in Sterksel ist ein Landwirtschaftsbetrieb verbunden, auch hier wurde durch die Einziehung ein grösseres Bankkonto erfasst. Beide Anwesen sollen durch die NSV als Heime für die Kinderlandverschickung benutzt werden. Sie sind von der NSV in Besitz genommen und mit Einrichtungen für die beabsichtigte Verwendung versehen worden.

Infolge der Einziehung sind die Grundstücke Eigentum des Deutschen Reiches (Reichskommissar für die besetzten niederländischen Gebiete) geworden. Solange eine Übertragung zu Eigentum auf die NSDAP oder eine ihrer Gliederungen nicht erfolgt ist, ist nach Ziffer 5 der Anordnung vom 27. Mai 1941 (Zl 1687/41) der Generalkommissar für Finanz und Wirtschaft zur Verwaltung der eingezogenen Vermögensgegenstände zuständig. Ich gehe davon aus, daß die Grundstücke der NSV zur Benutzung überlassen werden sollen, dass aber bis auf weiteres eine Eigentumsübertragung

an die NSDAP oder an eine Gliederung (NSV) nicht erfolgen soll. Die zweckmässigste Form der Verwaltung der Anwesen ist die Bestellung je eines Verwalters, der die Aufgabe hat, dafür zu sorgen, dass die Grundstücke der vorgesehenen Verwendung zugeführt und dabei in ordnungsmässigem Zustand erhalten werden, und der dabei entsprechend dem bei der Verwaltung von Feindvermögen üblichen Verfahren von mir unter Einschaltung der Deutschen Revisions- und Treuhand A.G. überwacht wird.

Da die eingezogenen Anwesen für Zwecke der NSV zur Verfügung gestellt werden sollten, wurde vor der Einziehung vom Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD in eigener Zuständigkeit Oberbereichsleiter Möller zum vorläufigen Verwalter bestellt. Nachdem die Einziehung nunmehr erfolgt ist, ist über die Bestellung des endgültigen Verwalters zu entscheiden. Es ist bisher grundsätzlich davon abgesehen worden, einen Angehörigen des Reichskommissars zum Feindvermögensverwalter zu bestellen oder mit einer ähnlichen Aufgabe zu betrauen. Oberbereichsleiter Möller gehört einer Dienststelle des Reichskommissars an. Ich bitte daher um Weisung, ob er von mir zum Verwalter für das Einziehungsvermögen der obenbezeichneten Niederlassungen, soweit es für die Zwecke der NSV zur Verfügung gestellt wird, bestellt werden soll.

Anne
Bezüge

Kein Bruchrechnen
Fry

Im Auftrag

Müller

Im RK vorgehen

Herrn KGR Dr. Schröder

Herr RK ist mit der Bestellung des Pg Möller als Verwalter - ohne Bezüge - gleichfalls einverstanden
kau/ma 8/4